

Satzung
der Ortsgemeinde Burrweiler über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 24. Februar 2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 folgende Satzung be-schlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Burrweiler erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grund-steuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Ortsgemeinde Burrweiler setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 345 v.H.
 - b. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 465 v.H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis zur öffentlichen Bekanntma-chung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, längstens jedoch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Burrweiler, den 24. Februar 2025

